

Betrifft	GESETZENTWÜRFE
Zi.	88 - GE 98
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt	der Kommission zur Beratung der UOG-Novelle

DEKANAT
der Geisteswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Wien
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
A-1010 Wien

BERICHT

Präambel

Das Fakultätskollegium der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat sich in seiner Sitzung vom 19. Jänner 1990 mit den Entwürfen zu einer Novellierung des UOG, des AHStG sowie des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten beschäftigt.

Zunächst wird schärfstens gegen die derartig kurze Begutachtungsfrist protestiert und auch dagegen, daß die Fakultät nicht in die vorbereitenden Schritte einbezogen war. Eine Novellierung des UOG erscheint auch der GEWI-Fakultät sinnvoll, doch hätten sehr wohl auch bei einer Teilnovellierung des UOG andere wichtige Materien berücksichtigt werden müssen.

Die Novelle zum AHStG zeigt in besonderer Weise die mangelnde Koordination und Einbindung der zuständigen Gremien in die Vorbereitung.

Darüberhinaus ist nicht zu erkennen, daß Kostenneutralität gegeben ist. Die vorliegenden Novellen würden einen erheblichen, zusätzlichen Arbeitsaufwand von den Universitäten erfordern.

Die in der Präambel zur UOG-Novelle angesprochene Stärkung der Universitätsautonomie betreffe nur periphere Bereiche, wohingegen in wesentlichen Punkten die Zentralisierung vorangetrieben würde.

Die Novellen sollten in vorliegender Form nicht beschlossen werden.

Zu Einzelpunkten wird im folgenden Stellung genommen.

1) UOG-NOVELLE

Nr. 7 (Generalkommission)

abgelehnt mit der Begründung:

Wegen mangelnder Transparenz und der Gefahr der Mediatisierung einzelner Fachvertreter und ganzer Fächer.

Nr. 8 (Funktionsperiode Rektor, Dekan):

abgelehnt mit der Begründung:

Durch eine solche Verlängerung der Funktionsperiode droht eine Aufspaltung in Lehrende und Administrierende.

Nr. 9 (Rektorswahl):

ergänzende Stellungnahme:

Generell wäre in einer Novelle zum UOG vorzusehen, daß Wahlen des Rektors, in Mittelbaukurien und Bundeskonferenzen nicht in einer Wahlversammlung, sondern durch einen Wahlkörper an einem Wahltag durchgeführt werden.

Nr. 10 (Lehrveranstaltungen der Assistenten):

(Passus: "oder mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden")

abgelehnt mit der Begründung:

Die Betrauung von Assistenten mit der Abhaltung selbständiger Lehrveranstaltungen wird prinzipiell begrüßt. Weil jedoch strukturelle Probleme wie "Auftragserteilung für die begrenzte Lehrbefugnis", Qualifikation

und "finanzielle Auswirkungen" ungeklärt sind, ist der Passus in der vorgelegten Form unbrauchbar.

Nr. 16a (Auswärtige Mitglieder von Berufungskommissionen):

Ersatz des Wortes "mindestens" durch "kann sein"

angenommen mit der Begründung:

Die Muß-Bestimmung kann zu Ineffizienz und Verzögerungen führen, ohne daß ein Zuwachs an Transparenz zu erwarten ist.

Minderheitsvotum, siehe Beilage

Nr. 18, 1 (Ernennungserfordernisse):

abgelehnt mit der Begründung:

"Nicht-gesetzliche" Ernennungserfordernisse sind Ermessenssache der Kommission.

Nr. 18, 2 (Ternavorschlag):

Hinzufügung des Passus:

"Die Namen der Kandidaten können auf dem Ternavorschlag in einer begründeten Reihung angeführt werden. Weicht der Bundeminister bei der Aufnahme von Berufungsverhandlungen von dieser Reihung ab, so hat er dies dem Universitäts- bzw. Fakultätskollegium gegenüber zu begründen."

angenommen

Nr. 23, 4 (Gastprofessoren):

abgelehnt mit der Begründung:

Der Minister kann jederzeit dem Fakultätskollegium, das schneller funktionsfähig ist als ad hoc einzuberufende Gremien, einen Kandidaten unterbreiten. Das im Entwurf vorgeschlagene Verfahren stellt einen schweren Eingriff in die Autonomie dar und ist überdies äußerst konfliktträchtig.

Nr. 23, 5 (Gastprofessoren - Bestelldauer):

abgelehnt

Bemerkung:

Erwägenswert wäre es, in § 33, 1 eine Weiterbestellung um jeweils 2 Semester bis zu einer Gesamtdauer von 20 Semestern vorzusehen.

Nr. 31 (ausländische Gutachten):

Zustimmung zur Verfassungsbestimmung, wenn das ausländische Gutachten als drittes neben den bisherigen zwei Gutachten vorgesehen wird.

Minderheitsvotum, siehe Beilage

Nr. 32 (Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten):

abgelehnt. Begründung:

Es ist der Kommission zu überlassen, in welcher Form die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten vorgenommen wird.

Nr. 33 (Habitationskolloquium):

abgelehnt.

Minderheitsvotum, siehe Beilage

Nr. 41 und Nr. 47 (Begrenzung nicht remunerierter Lehraufträge):**abgelehnt mit der Begründung:**

Die bisher gemachten Erfahrungen restriktiven ministeriellen Vorgehens und die Unklarheiten bezüglich der Abgrenzung zur Kollegiengeldabgeltung.

Nr. 55 (Einstellung der Ausführung von Beschlüssen):**abgelehnt mit der Begründung: überflüssig****Nr. 56, 57, 59 (interuniversitäre Zentren):****Ablehnung in der vorgelegten Form. Begründung:**

Die im UOG § 1 Abs. 2 lit. b als "leitender Grundsatz für die Tätigkeit der Universitäten" ausdrücklich festgehaltene "Verbindung von Forschung und Lehre" scheint gefährdet. Gleichfalls ist bei i. u. Z. ohne Wahrnehmung von Lehraufgaben das in § 1 Abs. 2 lit. a verankerte "Zusammenwirken der Angehörigen der Universität" nicht gewährleistet.

Die in den "Erläuterungen" zu § 93a Abs. 4 und 5 festgehaltene "kontrollierende Funktion" des "Zentrums-kuratoriums" ist ungenügend - v. a. in Anbetracht des sensiblen Bereichs der Zusammenarbeit mit "anderen Rechtsträgern" - da dem Kuratorium lediglich die "Abgabe von Stellungnahmen (...)" und die "Erstattung von Vorschlägen" zukommt. Weiters legt im Unterschied zum Fakultätskollegium der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Zahl der im Zentrumskollegium vertretenen Professoren fest (vgl. hierzu die Stellungnahme der Fakultät zu Pkt. 7 der UOG-Novelle).

Eine "sachadäquate Institutionalisierung des Instituts für Fernstudien und der Zentren für das Schulpraktikum" (vgl. Erläuterungen zur UOG-Novelle S. 20) muß rechtlich auch anders geregelt werden können.

Nr. 60 (Leistungsbegutachtung):**abgelehnt mit der Begründung:**

Dem Informationsbedürfnis des Ministeriums trägt bereits § 95 des geltenden Gesetzes Rechnung. Aus der Sicht der GEWI-Fakultät ist insbesondere die völlig unpräzise Formulierung der Parameter für die "Begutachtung" zu kritisieren. Für planende Maßnahmen ist kaum die Begutachtung erbrachter Leistungen zielführend. Vielmehr ist eine neue Grundlage für die Kooperation von Ministerium und Universität zu etablieren.

Minderheitsvotum, siehe Beilage

2) AHStG - Novelle**Zu I, 1 (Lehrveranstaltungen Inhalte):**

Streichung des Textes nach dem Wort "umschreiben" (4.Zeile).

Zu Va (Außeruniversitäre Bildungseinrichtungen):**abgelehnt mit der Begründung:**

Eine so grundlegende Änderung des universitären Bildungswesens bedürfte gründlicherer Vorbereitung etwa durch Enqueten etc. Damit wird nicht in Frage gestellt, daß eine Neuordnung dieser Materie diskussionswürdig ist. Die Fakultät verlangt jedoch, bereits in die Vorbereitungen dazu einbezogen zu werden.

3) Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten

Zu § 3 (Vergütung für Gastprofessoren):**abgelehnt mit der Begründung:**

Die Durchführung ist mit den administrativen Mittel der Universitäten nicht zu leisten und bedeutet nur eine scheinbare Stärkung der Autonomie, da die Gesamtbudgetierung nicht autonom erfolgt.

Fakultätssitzung 19. Jan. 1990
Geisteswissenschaften




Minderheitsvotum 1: zu § 16a

Die in der Novelle vorgesehene Formulierung gewährleistet, das auch im internationalen Vergleich notwendige Maß an Objektivität durch Vielfalt der Gesichtspunkte. Für besondere Problemfälle (Zeitdruck, Nicht-Verfügbarkeit von Experten bei Kleinfächern) könnte statt dessen auf Antrag der Fakultät vom BMWF von der Muß-Bestimmung dispensiert werden, wenn statt dessen mindestens zwei auswärtige Fachgutachten eingeholt werden und die Kommission ein eventuelles Abgehen von der dort geäußerten Meinung ausführlich und schlüssig begründet.

Minderheitsvotum RÖSSNER zur Stellungnahme
der Fakultät zu UOG-Novelle § 16a:

Die in der Novelle vorgesehene Formulierung gewährleistet
das auch im internationalen Vergleich notwendige ~~Mindest-~~
Maß an Objektivität. ^{durch Vielfalt der Gesichtspunkte} Für besondere Problemfälle (Zeit-
druck, Nicht-Verfügbarkeit von Experten bei Kleinfächern)
könnte stattdessen auf Antrag der ~~Kommision~~ ^{Fakultät} vom
BMf W u F von der MUD-Bestimmung dispensiert werden,
wenn stattdessen mindestens 2 auswärtige Fachleute
eingeholt werden und die Kommission sich eventuelle
Abgehen von der dort geäußerten Meinung aus-
führlich und schlüssig begründet.

~~Minderheitsvotum~~ 

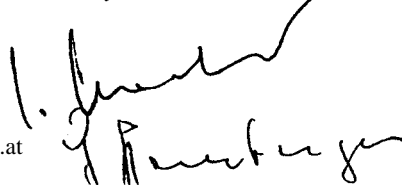


King
Wasselle

H. Seifert

H. Himm

R. 

I. 

Minderheitsvotum: zu § 31**Ablehnung****Begründung:**

Die Verpflichtung, einen ausländischen Gutachter einzuladen, würde nicht grundsätzlich zur Objektivierung des Verfahrens beitragen, wohl aber zu seiner Verkomplizierung.

Die Unterzeichner des Minderheitsvotums würden es aber sehr begrüßen, wenn die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine fakultative Einladung von ausländischen Gutachtern (bzw. Kommissionsmitgliedern) durch die Habilitationskommission (bzw. durch die Fakultät) geschaffen bzw. verbessert würden.

Minderheitsvotum - Ernst Heib (Kurienpräsident)
zu Nr. 31 (ausländische Gutachten):
Ablehnung.

Begründung: Die Verpflichtung, einen ausländischen Gutachter einzuladen, würde nicht grundsätzlich zur Objektivierung des Verfahrens beitragen, wohl aber zu seiner Verkomplizierung. Die Geisteswissenschaftliche Fakultät würde jedoch sehr begrüßen, wenn die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für eine fakultative Einladung von ausländischen Gutachtern (bzw. Kommissionsmitgliedern) durch die Habilitationskommission (bzw. durch die Fakultät) geschaffen bzw. verbessert würden.

Ernst Heib
E. Krause
Muller

Bergmann
Andreas Schwanke
Ludwig Heilmann
Gernot Lapeere

~~Friedrich Heilmann~~
~~Heilmann~~
Friedrich Heilmann

Edith Specht
Heilmann
Heilmann

Minderheitsvotum 3 zu § 33

Die Unterzeichneten plädieren für die Neufassung der Bestimmungen über das Habilitationskolloquium, da sich der/die Habilitationswerber/in für die Lehrtätigkeit in einem Fach qualifizieren will. Die im Mehrheitsvotum enthaltene Behauptung, die alte Fassung entspreche "internationalem Standard", geht an der Realität vorbei. In den meisten Ländern gelten vielmehr strengere Maßstäbe im Habilitationsverfahren oder dem Verfahren, das diesem entspricht.

Rinderkeitsvotum zu Punkt 33

Die Unterscheidungen plädieren für die Neufassung der Bestimmungen über das Habilitationskolloquium, da sich der Habilitationswert / die Habilitationsverfahren für die Lehrtätigkeit in einem Fach qualifizieren soll. Die im Rinderkeitsvotum enthaltene Behauptung, die alte Fassung entspreche „internationalen Standard“, ist wohl an der Realität vorbei. In den meisten Ländern gelten viel mehr strengere ~~Voraussetzungen~~ Voraussetzungen als Habilitation oder deren Verfahren, das diesem entspricht.

G. Mittel-Folkes
 Hauptkriterium
 M. Meitzler
 Radoslaw Katicic
 G. Gumpinger
 H. J. J. J.
 H. Eichner

Wm. Albrecht

Wolfgang Jannan

Frank Schwab

Walter Litsch

A. Witzler

Alwin Hingwader

Karoly Kedi

John Mauer

Minderheitsvotum 4 zu § 60.

Zwar ist der vorgeschlagene Gesetzestext wegen der unpräzisen Formulierung der Parameter für die Begutachtung abzulehnen. Eine Leistungsbeurteilung und -honorierung wird aber von der Fakultät durchaus begrüßt.

Änderungsvorschlag zu Pkt 60
(KÖSSNER)

Zwar ist das vorgeschlagene Geräterestriktion wegen der unpräzisen Formulierung der Parameter für die Begehrachtung abzulehnen. Eine Leistungsbeurteilung und -honorierung wird aber von der Fakultät durchaus bejaht.

